

Rubrik: Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung

Publikationsdatum: KABZH 27.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 27.01.2027

Meldungsnummer: GB-ZH01-0000003892

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Zürich - 10. Abteilung, Wengistrasse 28, 8004 Zürich

Gerichtliche Vorladung von Erich Bittermann

Vorgeladene Partei(en):

Erich Bittermann

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 07.12.1979

Unbekannten Aufenthaltes

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung:

Geschäftsnummer: FK260085

Art der Verhandlung: erstmalige Hauptverhandlung Unterhalt

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Wengistrasse 28

8004 Zürich

Gerichtssaal 5

19.10.2026, 09:00 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

Unterhalt

Säumnisfolgen:

Sie werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit **persönlich** (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen. Ist eine Partei vertreten, so erfolgt die Vorladung nur an die Vertretung (Art. 137 ZPO). Es ist Sache der Vertretung, die Partei über den Verhandlungstermin zu informieren.

Bei Säumnis einer Partei an der Verhandlung lädt das Gericht unverzüglich noch ein einziges Mal zur Verhandlung vor und weist die Parteien dabei auf die Folgen einer allfälligen weiteren Säumnis ihrerseits hin. Die Verhandlung findet innert 30 Tagen seit der ersten Verhandlung statt (Art. 245 Abs. 1 ZPO). Erscheint eine Partei nicht zur zweiten Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es

kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Zudem können der unentschuldig nicht erschienenen Partei die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden (Art. 108 ZPO).

Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 234 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1. Die vorliegende Klage ging am 17. Juni 2026 beim hiesigen Gericht ein.
2. In der Hauptverhandlung haben die Parteien ihre Anträge zu stellen und zu begründen sowie zu den Anträgen und Ausführungen der Gegenpartei im Einzelnen Stellung zu nehmen (Rep-lik/Duplik). Die Tatsachenbehauptungen und die Beweismittel dazu (Zeugen, Urkunden, Au-genschein, Gutachten, schriftliche Auskünfte, Parteibefragungen oder Beweisaussage) sind vollständig zu bezeichnen und es ist ein Verzeichnis sämtlicher Beweismittel einzureichen. Ver-fügbare Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, sind im Doppel spätestens an der Verhandlung einzureichen.
3. Die Parteien können von Amtes wegen zu den rechtserheblichen Tatsachen befragt werden (Art. 296 und Art. 153 ZPO, Art. 191 ZPO).
4. Die Parteien werden aufgefordert, unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage vor der Haupt-verhandlung Urkunden zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen (sofern nicht bereits er-folgt). Insbesondere sind dies:
 - Steuererklärungen der letzten beiden Jahre, mit Hilfsblättern, insbesondere Wertschrif-ten- und Schuldenverzeichnis, sowie gegebenenfalls die definitiven Steuerrechnungen;
 - Lohnabrechnungen für die letzten sechs Monate sowie den Lohnausweis des Vorjahres (bei selbständiger Erwerbstätigkeit: die letzten drei Geschäftsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sowie eine lückenlose Aufstellung über Privatbezüge im laufenden Jahr),
 - Ausweise über allfällige Nebeneinkommen (Nebenerwerb, Renten, Unterstützungsleis-tungen wie AHV, SUVA etc.),
 - Belege über feste Ausgaben für den Lebensbedarf (Mietverträge (bei Eigentum: Hypo-thekarverträge), Nebenkostenabrechnungen (bei Eigentum: Belege zu den Unterhaltskos-ten), Fahrtkosten für den Arbeitsweg, Krankenkasse inkl. Belege über individuelle Prämi-enverbilligung, Versicherungen, Rechnungen über Betreuungskosten für Kinder etc.),
 - Belege über Schulden (Alimente, Darlehen, Kredite, Leasing etc.).
5. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen auf schriftliches Ge-such hin bewilligt. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt und genügend durch Urkunden wie Bestätigungen o.ä. belegt werden (Art. 135 ZPO).
6. Verhinderung wegen Krankheit oder aus ähnlichen zwingenden Gründen ist dem Gericht so-fort mitzuteilen. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das eine Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt. In allen übrigen Fällen sind Belege einzureichen, die den wichtigen Grund ausweisen (Art. 135 und 254 ZPO).
7. Parteien, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, müssen das Gericht umgehend darüber orientieren, in welche Sprache für sie übersetzt werden muss, damit das Gericht recht-zeitig einen Übersetzer oder eine Übersetzerin vorladen kann.
8. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Kinder zur Verhandlung mitzubringen.
9. Zur berufsmässigen Vertretung sind Anwältinnen und Anwälte berechtigt, die nach dem An-waltsgesetz (BGFA) Parteien vor schweizerischen Gerichten vertreten dürfen (Art. 68 ZPO).
10. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. An-dernfalls sind Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam (Art. 138 Abs. 3 lit a ZPO).
11. Diese Vorladung ist zur Verhandlung mitzubringen.
12. Eingaben an das Gericht müssen die Prozessnummer enthalten (die Numner dieses Prozes-ses lautet FK260085-L).

Bemerkungen:

Die Vorladungs- und Verfahrensakten können beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, 8004 Zürich, eingesehen werden.